BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Gremien, Kommunikation,
Bürgerengagement

Biberach, 23.06.2021

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/142

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		**Datum**		**Ja**	**Nein**	**Enth**
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2021	Beschlussfassung			

Veränderungen im Gemeinderat
1. Feststellung über das Vorliegen wichtiger Gründe zum Ausscheiden und zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
2. Keine Hinderungsgründe bei Nachrückern

I. Beschlussantrag

1. Dem Antrag von Johannes Walter, aus dem Gemeinderat der Stadt Biberach auszuscheiden, wird entsprochen.
2. Dem Antrag von Herbert Pfender, aus dem Gemeinderat der Stadt Biberach auszuscheiden, wird entsprochen.
3. Dem Antrag von Peter Grunwald, aus dem Gemeinderat der Stadt Biberach auszuscheiden, wird entsprochen.
4. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Otto Deeng, Herrn Walter Herzhauser, Herrn Rainer Etzinger und Frau Claudia Klausner ein wichtiger Grund für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat besteht.
5. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Dr. Andreas Holland, Herrn Dr. Paul Lahode und Frau Petra Jung keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Biberach für den Rest der Amtszeit vorliegen.

II. Begründung

1. Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Drei Mitglieder des Gemeinderats, teilten Oberbürgermeister Zeidler mit, dass sie zur Sommerpause ihr Mandat als Stadtrat beenden möchten. Stadtrat Johannes Walter am 28. April 2021, Stadtrat Herbert Pfender am 15. Mai 2021 und Stadtrat Peter Grundwald am 1. Juli 2021.

Ein Gemeinderatsmitglied kann sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt. Als wichtiger Grund gilt nach Nummer 3 dieser Vorschrift, wenn die Person zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Herr Walter und Herr Pfender gehörten dem Gemeinderat jeweils länger als zehn Jahre an.

Herr Grunwald teilte mit, dass er aus zeitlichen und beruflichen Gründen sein Amt niederlegen möchte. Die in § 16 Abs. 1 GemO genannten Tatbestände sind nicht abschließend, sondern

...

dienen beispielhaft als Anhaltspunkte. Allgemein kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder Weiterführung eines Ehrenamts nicht zugemutet werden kann. Dabei müssen auch die beruflichen Hintergründe berücksichtigt werden. Somit liegt auch bei Herrn Grundwald ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 GemO vor.

2. Nachrücken

2.1. CDU-Fraktion

Durch das Ausscheiden von Johannes Walter und Herbert Pfender aus dem Gemeinderat der Stadt Biberach sind bei der CDU-Fraktion zwei Sitze neu zu besetzen.

Auf dem Wahlvorschlag der CDU bei der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist erster Nachrücker gemäß § 31 Abs. 2 GemO Herr Otto Deeng. Zweiter Nachrücker ist Dr. Andreas Holland.
Herr Dr. Holland erklärt mit Schreiben vom 4. Juni 2021, dass er die Wahl für den Rest der Amtszeit annimmt und versicherte, dass ihm keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bekannt sind.
Herr Deeng teilte am 1. Juni 2021 mit, dass er dem Gremium bereits mehr als zehn Jahre angehörte und das Mandat daher nicht annehmen möchte.
Bürger können gemäß § 16 Absatz 1 GemO eine ehrenamtliche Tätigkeit aus denselben wichtigen Gründen ablehnen, die auch den Anspruch auf Ausscheiden aus dem Gremium rechtfertigen.
Damit liegt bei Herrn Deeng ein wichtiger Grund vor.

Die nächsten Nachrücker Walter Herzhauser und Rainer Etzinger lehnten mit Hinweis auf ihr Alter am 18. bzw. 22. Juni 2021 ab, für den Rest der Amtszeit ins Gremium nachzurücken. Beide haben das 62. Lebensjahr überschritten, damit liegt bei ihnen ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 GemO vor.

Nächster Nachrücker auf dem Wahlvorschlag der CDU ist Dr. Paul Lahode. Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 erklärte Herr Dr. Lahode, dass er die Wahl für den Rest der Amtszeit annimmt und versicherte, dass ihm keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bekannt sind.

2.2 Grünen-Fraktion

Auf dem Wahlvorschlag der Grünen bei der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist erste Ersatzbewerberin gemäß § 31 Abs. 2 GemO Frau Claudia Klausner. Mit Schreiben vom 2. Juli erklärte Frau Klausner, dass sie das Mandat nicht annehmen möchte. Als Grund gab sie an, dass die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sie in der Fürsorge für ihre Familie erheblich behindern würde. (§16 Abs.1 Nr. 7 GemO).

Nächste Nachrückerin auf dem Wahlvorschlag der Grünen ist Frau Petra Jung. Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 erklärte Frau Jung, dass sie die Wahl für den Rest der Amtszeit annimmt und versicherte, dass ihr keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bekannt sind.

Ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in allen Fällen gegeben, weshalb den Anträgen stattzugeben ist.
Wir bitten daher den Beschlussanträgen zuzustimmen.

Appel